# Satzung der Stadt Müllheim über die Bestattung auf dem alten Friedhof an der Hügelheimer Straße / Bismarckstraße in der Fassung vom 16. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Änderung der Satzung über die Bestattung auf dem Friedhof der Kernstadt - Hügelheimer Straße / Bismarckstraße - vom 23. März 1977 in der Fassung vom 15.12.2010 beschlossen.

Die Satzung in der Fassung vom 16.12.2020 hat folgenden Wortlaut:

## § 1 Allgemeines

Der Friedhof der Kernstadt an der Hügelheimer Straße / Bismarckstraße wird zum 31.12.2050 geschlossen.

## § 2 Wahlgräber

In Wahlgräbern mit bestehenden Nutzungsrechten sind Bestattungen bis 31.12.2025 zulässig:

- a) für überlebende Ehegatten,
- b) für unverheiratete und kinderlose Abkömmlinge 1. Grades,
- c) für unverheiratete und kinderlose Geschwister.

Als unverheiratet im Sinne dieser Satzung gelten alle Personen, welche ledig, geschieden oder verwitwet sind.

Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist nicht möglich. Aschen können in vorhandene Wahlgräber mit bestehenden Nutzungsrechten bis zum 31.12.2035 ohne eine Einschränkung des Personenkreises, wie unter lit. a - c genannt, beigesetzt werden.

Die Nutzungsrechte an allen Wahlgräbern erlöschen dann ausnahmslos am 31.12.2050, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt ablaufen.

## § 3 Reihengräber

- 1) Die Belegung der Reihengräber ist abgeschlossen.
- Die Reihengräberfelder werden nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet. Die Räumung dieser Felder ist den Grabberechtigten mindestens 2 Monate vor Durchführung öffentlich bekannt zu geben.

## § 4 Kindergräber

- 1) Die Belegung des Kindergrabefeldes endete am 30. Juni 1977.
- 2) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 23.03.1977 bleiben unverändert.
- 2) Die Satzung vom 23. März 1977 trat am 01. April 1977 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 16.12.2020

Martin Löffler Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntma- chung durch Bereitstel- lung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 18.11.2015			01.01.2016
(Ä) 16.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	01.01.2021